

Garantiebedingungen wheelsandmore GmbH & Co. KG

§ 1 Inhalt und Dauer der Garantie

- Der Garantiegeber gibt dem Käufer/Garantienehmer unter den weiteren Voraussetzungen gemäß § 4 eine Garantie für das in der Garantievereinbarung genannte Fahrzeug, soweit es amtlich zugelassen ist und über eine gültige HU verfügt, die die Funktionsfähigkeit der in § 2, Ziff. 1 genannten Baugruppen für die laut Garantievereinbarung vereinbarte Laufzeit, jedoch bis zu einem maximalen Fahrzeugalter von 5 Jahren beziehungsweise bis zu einer Gesamtleistung von 100.000 km umfasst.
- Verliert ein solches Bauteil innerhalb der Garantielaufzeit unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers nicht garantierter Bauteile seine Funktionsfähigkeit, hat der Käufer/Garantienehmer Anspruch auf eine dadurch erforderliche fachgerechte Reparatur durch Ersatz oder Instandsetzung des Bauteils. Weitere Voraussetzung für Garantieansprüche ist die Beachtung der Vorgaben aus § 4. Die Regelung über den Selbstbehalt und über die Grenze des Wiederbeschaffungswertes (§ 6) gilt entsprechend. Die Garantie begründet keine Ansprüche auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Kaufvertrages) oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises). Eventuelle Ansprüche des Käufers aus der gesetzlichen Gewährleistung werden durch die Garantie nicht ausgeschlossen.
- Zu den unter die Garantie fallenden Reparaturarbeiten gehören auch Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten (nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers), wenn sie im Zusammenhang mit der Behebung eines Garantieschadens erforderlich sind, nicht aber vom Hersteller vorgeschriebene oder empfohlene Wartungs-, Inspektions- oder Pflegearbeiten sowie vergebliche Aufwendungen. Die Garantie umfasst nicht die Übernahme von Kosten für Kraftstoffe, Öle, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeiten, Fette, Reinigungsmittel, Filtereinsätze sowie Kleinteile und für mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z. B. Abschleppkosten, Abstellgebühren, Frachtkosten, Mietwagenkosten, Entsorgungskosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht garantierten Bauteilen).

§ 2 Umfang, Dauer und Geltungsbereich der Garantie

- Die Garantie umfasst (Aufzählung ist abschließend) folgende Baugruppen und Teile:
 - Motor: Kolben, Zylinderbüchsen, Bolzen, Ringe, Pleuelstangen, Kurbelwelle, Kurbelwellenrad, Vorgelegewellenrad, Ölpumpe, Antriebsrad, Zylinderkopfdichtung, Zylinderblock, Nockenwelle, Stößel, Ventilkipphebel, Nockenwellenrad, Ansaugkrümmer, Auspuffkrümmer, Zylinderkopf, Ventile, Ventilführungen, Vergaser, Kurbelgehäuse, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Luftmengenmesser, Luftmassenmesser, Klopfsensor, Sensoren, Lager, Leerlaufstellmotor;
 - Turbo: Turbo, Kompressor, Ladeluftkühler;
 - 4 x 4: Verteilergetriebe, Viskokupplung, Differentialsperre;
 - Mechanisches Getriebe: Ritzel, Schalfgabeln, Schiebemuffe, Antriebswelle, Hauptwelle;
 - Automatisches Getriebe: Schäfte, Planetenradsätze, Scheiben, Bänder, Ventile, Ölpumpe, Regler, Sicherheitsventile;
 - Achsenantrieb: Differential, Ritzel, Radlager;
 - Kraftübertragungswellen: Kardanwellen, Kardanwellenlager, Achsantriebswellen, elektronische Steuergeräte.

2. Die Garantielaufzeit ergibt sich aus der Garantievereinbarung.

3. Die Garantie gilt in folgenden Ländern: Belgien, Deutschland, Großbritannien, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Österreich, Schweiz.

§ 3 Garantieausschlüsse

- Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:
 - durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis
 - durch unsachgemäße, mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden, Sturm, Hagel, Frost, Korrosion, Blitz-/Steinschlag, Erdbeben oder Wassereintritt sowie durch Verschmutzung, Brand oder Explosion
 - durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik,

- Aussperrung, Terrorismus, Vandalismus, Cyberberrick, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie
- die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Wettbewerbscharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen
 - die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion/Konfiguration des Kraftfahrzeugs (z. B. Tuning (ausgenommen Tuning Wheelsandmore), Gasumbau, V-Max-Aufhebung usw.) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind, sowie bei Überschreitung der zulässigen Achs- und Anhängelasten.
 - durch die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teiles, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht, oder dass das Teil zur Zeit des Schadens von einem hierfür ausgebildeten Fachmann wenigstens behelfsmäßig repariert war
 - wenn der Garantienehmer das Kraftfahrzeug mindestens zeitweilig als Taxi, Mietwagen, Selbstfahrer-Mietwagen, Fahrschulwagen, für Kurier-, Eil- und Paketdienste, für Kranken- und Behindertentransporte sowie zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung nutzt
 - die durch die Verwendung ungeeigneter Hilfs- und Betriebsstoffe sowie vom Hersteller nicht zugelassener Hilfs- und Betriebsstoffe oder durch einen Mangel an Betriebsstoffen (Schmiermittel, Öle, Kühlwasser, etc.) entstehen
 - für die ein Dritter einzutreten hat, bzw. deren Behebung im Rahmen der Herstellerkulanz erfolgt oder die auf einen Herstellungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind, der beim jeweiligen Fahrzeugtyp in größerer Zahl auftritt (Serienfehler) und für den nach Art und Häufigkeit grundsätzlich Herstellerkulanz in Betracht kommt
 - die durch Verschulden des Garantienehmers bzw. Fahrers verursacht werden, insbesondere Nichtbeachtung der Anzeigeeinstrumente (Temperaturanzeige, Öldruckanzeige, Kontrolllampe, Ladedruckanzeige), unsachgemäße, böse- oder mutwillige Behandlung (Folgen können z. B. Überhitzung-, Ölmangelschäden sein)
 - die durch die Veränderung von Steuerungs- bzw. Computersystemen des Fahrzeuges ungeachtet ihres Übertragungsweges entstehen
 - welche durch einen Riss eines Schlauchs oder einer Dichtung des Öl- oder Kühlsystems entstehen (Folgeschäden)
 - bei welchen durch den Garantienehmer oder mit Kenntnis des Garantienehmers versucht wurde, über Tatsachen zu täuschen, die für die Höhe oder die Ursache des Schadens bedeutsam sind
 - am Automatikgetriebe, soweit diese auf die Unterlassung des Einbaus eines zusätzlichen Ölkühlers zurückzuführen sind.

2. Tritt durch einen ersatzpflichtigen Schaden ein Folgeschaden an einem nicht garantierten Bauteil ein, so besteht für diesen Folgeschaden keine Garantie.

3. Defekte an einem nicht garantierten Bauteil werden auch dann nicht von der Garantie erfasst, wenn dadurch die Funktionsfähigkeit eines garantierten Bauteils beeinträchtigt wird und dieses Bauteil selbst nicht defekt ist.

§ 4 Voraussetzung für Garantieansprüche

- Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche ist, dass der Garantienehmer
- an dem Kraftfahrzeug während der Laufzeit dieser Garantie die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten beim Garantiegeber oder nach Herstellervorgaben ausführen und dokumentieren lässt. Eine Überschreitung von bis zu 1.000 km (Hersteller-Kilometervorgabe) bzw. einem Monat (Hersteller-Zeitvorgabe) ist unschädlich, wobei bereits die Überschreitung einer der genannten Vorgaben einem Garantieanspruch entgegensteht;
 - am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen (auch durch Dritte) unterlässt bzw. einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich dem Garantiegeber unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzeigt;
 - die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeuges beachtet.

§ 5 Anspruchsübergang und Verjährung

- Bei einer Veräußerung des mit der Garantie ausgestatteten Kraftfahrzeuges während der Garantiedauer gehen die Garantieansprüche nicht auf den Erwerber über. Der Erwerber kann innerhalb von zwei Wochen nach Erwerb des Fahrzeuges beim Garantiegeber, mit dem die Garantievereinbarung geschlossen wurde, eine erneute Garantiezusage für

den Zeitraum bis zum Ablauf der ursprünglichen Garantiedauer beantragen. Beim Verkauf an bzw. durch einen gewerblichen Wiederverkäufer erlischt die Garantie.

2. Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren 6 Monate nach Schadenseintritt, spätestens 6 Monate nach Ablauf der Garantiezeit.

§ 6 Kostenübernahme

1. Der Garantiegeber übernimmt die Kosten, wenn eines der garantierten Teile innerhalb der Garantiedauer seine Funktionsfähigkeit unmittelbar verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird.
2. Im Garantiefall werden die garantiebedingten Lohnkosten gemäß den Arbeitsrichtwerten des Herstellers nicht berechnet. Basis für die Übernahme der Kosten für die Garantie unterliegenden Ersatzteile ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Schadentag. Ersatzteilaufschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers werden nicht übernommen.
3. Die Lohnkosten für die Reparatur oder den Austausch der Garantie unterliegender Ersatzteile oder Komponenten werden zu 100 % übernommen. Ausgehend von der Betriebsleistung des Bauteils im Falle des Schadeneintritts werden die Materialkosten wie folgt übernommen:

bis

50.000 km –	100 %
60.000 km –	90 %
70.000 km –	80 %
80.000 km –	70 %
90.000 km –	60 %
100.000 km –	50 %

Übersteigen die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Übernahmepflicht auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten unter Anwendung von Absatz 1. Der Höchstbetrag der garantiepflichtigen Kostenübernahme ist pro Schadenfall auf den Zeitwert des beschädigten Fahrzeuges zur Zeit des Eintritts des Garantiefalles begrenzt. Die maximale Reparaturhöhe im Garantiefall ist auf 10.000,00 Euro je Schaden begrenzt.

§ 7 Abwicklung der Garantie

1. Wird eines der garantierten Teile funktionsunfähig, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur des garantiepflichtigen Schadens durch den Garantiegeber. Der Käufer hat nach Feststellung eines durch die Garantie gedeckten Schadens diesen unverzüglich, in jedem Fall aber vor Reparaturbeginn, zu melden und das Fahrzeug zur Reparatur bereitzustellen, und zwar

a) grundsätzlich dem Garantiegeber

Führt der Garantiegeber aus einem ihm nicht zuzurechnenden Grund die Reparatur nicht selbst durch, so erteilt der Garantiegeber oder die Firma Tissen Kruck GmbH den Auftrag an die geeignete Kfz-Werkstatt (Vertragspartner). Der Garantienhmer ist verpflichtet, die Reparatur bei diesem Vertragspartner durchführen zu lassen. Die Abrechnung erfolgt in diesen Fällen in der Regel direkt zwischen diesem Vertragspartner und dem Garantienhmer. Nicht von der Garantie erfasste Leistungen werden gegenüber dem Garantienhmer gesondert abgerechnet. Sollte zum Zwecke einer sofortigen Bezahlung des Vertragspartners im Ausnahmefall eine Abrechnung vor Ort an den Garantienhmer erforderlich sein, so werden dem Garantienhmer nach vorheriger Abstimmung die unter die Garantieleistung fallenden Kosten erstattet. Der Garantienhmer ist in einem solchen Fall verpflichtet, die Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen, innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum bei dem Garantiegeber einzureichen.

2. Kosten, die dem Käufer dadurch entstehen, dass er die Reparatur ohne vorherige Zustimmung des Garantiegebers oder der Tissen Kruck GmbH durchführen lässt, werden nicht übernommen.
3. Der Käufer/Garantienhmer hat den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen des Garantiegebers oder der Tissen Kruck GmbH zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen vor Reparaturbeginn einzuholen.

§ 8 Folgen einer Pflichtverletzung

Verletzt der Garantienhmer eine der ihn nach § 4 oder § 7 betreffenden Pflichten, ist der Garantiegeber von seiner Leistungspflicht aus der abgegebenen Garantie frei. Die vorstehende Beschränkung findet für den § 4 a) und c) keine Anwendung, wenn der Garantienhmer beweisen kann, dass der eingetretene Schaden nicht im mit-/ursächlichen Zusammenhang mit einer Pflichtverletzung steht. Die Mit-/Ursächlichkeit einer Pflichtverletzung wird vermutet.

Hinweis zu Sachmängelansprüchen

Gesetzliche Sachmängelansprüche des Garantienhmers bleiben unberührt.

Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Garantiegeber wird nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

Stand: 08/2019